

---

## Muster 52: Bericht bei Arbeitsunfähigkeit - Stichtagsregelung

Ab dem 1. April 2025 gilt eine neue Version für den „Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit“ (Muster 52).

### Hintergrund:

- G-BA hat in der am 21.04.2024 in Kraft getretenen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie den Umfang der Datenerhebung durch die Krankenkassen abschließend geregelt
- Krankenkassen sind in bestimmten Fällen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit (AU) verpflichtet eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen, um den Behandlungserfolg ihrer Versicherten zu gewährleisten und mögliche Vorbehalte gegenüber der AU auszuräumen.
- Bevor der medizinische Dienst tätig wird, erfragen die Krankenkassen anhand des Musters 52 Informationen zur Arbeitsunfähigkeit des Patienten bei den behandelnden Ärzten
- Für das Ausstellen eines Berichtes an die Krankenkasse nach dem Muster 52 kann die GOP 01622 abgerechnet werden.

### Änderungen:

- Das neue Formular setzt den Fokus auf Daten wie Diagnosen, die AU auslösen, Art und Umfang der Berufstätigkeit bzw. den verfügbaren zeitlichen Umfang für eine mögliche Arbeitsvermittlung sowie diagnostische, therapeutische und rehabilitative Maßnahmen
- Menge der abgefragten Daten wird auf das Notwendigste reduziert
- Einfachere Anordnung der Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit
- Vordruckerläuterungen im Anhang 2 des BMV-Ä werden beim Muster 52 angepasst

### Stichtagsregelung:

- Das neue Muster 52 kann **ab dem 24.02.2025** beim PAV bestellt werden. Auf der Bestellung muss kenntlich gemacht werden, dass die neuen Muster 52 gewünscht sind. (Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen über das KVSAonline Portal keine Anmerkungen möglich sind. Nutzen Sie hierfür bitte den Bestellschein aus dem Webshop vom PAV.)
- Die **Auslieferung** der neuen Vordrucke beginnt **ab dem 17.03.2025** und es werden ab diesem Zeitpunkt bei allen eingehenden Bestellungen **automatisch** die neuen Vordrucke verschickt.
- Sollten Sie für die Zeit bis zum 01.04.2025 noch alte Muster benötigen, muss dies auf der Bestellung unbedingt vermerkt werden. Die Stückzahl sollte entsprechend kalkuliert werden, da alte Muster ab dem 01.04.2025 nicht mehr verwendet werden dürfen und vernichtet werden müssen.
- Das **neue Muster 52** darf **erst ab 01.04.2025** verwendet werden.
- PVS-Hersteller sind aufgefordert die Systeme bzgl. des neuen Musters 52/E für die Blankoformularbedruckung zu aktualisieren.

Bitte denken Sie daran Ihre Bestellung rechtzeitig aufzugeben und berücksichtigen Sie eventuelle Praxisschließzeiten.